

Auskünfte: AL Mag. Petra Morak
Telefon: 04277 / 8311 DW 14
Mail: petra.morak@ktn.gde.at
ZI: 519/2020/002

Betreff: Bundesweite rechtliche Vorgaben zu COVID-19

Liebe St. Urbanerinnen und St. Urbaner!

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr. 98/2020, trifft zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus eindeutige Aussagen:

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren **Gefahr für Leib, Leben und Eigentum** erforderlich sind;
2. die zur **Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen** dienen (Einkäufe unter Einhaltung der bekannten Sicherheitsvorgaben);
3. die zur **Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. die **für berufliche Zwecke erforderlich** sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Ich bitte Sie, im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, diese Vorgaben einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

18. März 2020

Der Bürgermeister

(Dietmar Rauter)



F.d.R.d.A.


AL Mag. Petra Morak